

**AMTSBLATT**

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 29. Dezember 1998

Nummer 51

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 423 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 10. Dezember 1998. S. 319
- 424 Mitgliedschaft im Bezirksplanungsrat. S. 320
- 425 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Kriminalhauptkommissarin Annegret Dethlefs). S. 320
- 426 Genehmigung einer Stiftung („Stiftung Maria van de Sandt geb. Wambach“). S. 320
- 427 Genehmigung einer Stiftung („Johanneumsstiftung“). S. 320
- 428 Genehmigung einer Stiftung („Stiftung Dr. Rita van de Sandt“). S. 320

**Kulturelle Angelegenheiten**

- 429 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Maria vom Frieden und St. Konrad von Parzham in Düsseldorf. S. 321
- 430 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Albertus Magnus, St. Mariä Himmelfahrt und Hl. Familie in Düsseldorf. S. 322

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 431 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 1999. S. 324
- 432 Bekanntmachung der Jahresrechnung 1997 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“. S. 324
- 433 Aufgebot einer Sparurkunde (Nr. 111321063). S. 324
- 434 Aufgebot einer Sparurkunde (Nr. 111388526). S. 324
- 435 Aufgebot einer Sparurkunde (Nr. 111388526). S. 325

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

- 423 **Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Bestimmung  
von Vollstreckungsbehörden  
im Regierungsbezirk Düsseldorf  
vom 10. Dezember 1998**

Bezirksregierung  
21.10.45

Düsseldorf, den 10. Dezember 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GV. NW. S. 50) wird verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 2. Januar 1985 (Abl. Reg. Düsseldorf S. 21) wird wie folgt geändert:

## § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Unkostenbeitrag, den der Gläubiger an die in Anspruch genommene Vollstreckungsbehörde je Vollstreckungsersuchen zu zahlen hat, wird für die Fälle des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 auf 30 Deutsche Mark festgesetzt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit für bestimmte Fälle gebührenfreie Vollstreckungshilfe gesetzlich vorgeschrieben ist.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Im Auftrag

Pfützenreuter

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 319

**424 Mitgliedschaft  
im Bezirksplanungsrat**

Bezirksregierung  
61.11

Düsseldorf, den 14. Dezember 1998

Der Rat der Stadt Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 26. November 1998

Herrn Wolfgang Janetzki  
Meyerhofstraße 29 a  
40589 Düsseldorf

als Nachfolger des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes, Herrn Peter Preuß, gemäß § 5 Absatz 12 Landesplanungsgesetz, zum Mitglied des Bezirksplanungsrates des Regierungsbezirkes Düsseldorf gewählt.

Er gehört der CDU-Fraktion an.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 320

**425 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises  
(Kriminalhauptkommissarin Annegret Dethlefs)**

Bezirksregierung  
25.3-1504

Düsseldorf, den 8. Dezember 1998

Der Dienstausweis Nr. 5220 der Kriminalhauptkommissarin Annegret Dethlefs, ausgestellt am

8. April 1982 durch den Polizeipräsidenten Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 320

**426 Genehmigung  
einer Stiftung**

(„Stiftung Maria van de Sandt geb. Wambach“)

Bezirksregierung  
15.2.1-St.715ki

Düsseldorf, den 15. Dezember 1998

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 10. Dezember 1998 die

„Stiftung Maria van de Sandt geb. Wambach“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 320

**427 Genehmigung  
einer Stiftung**

(„Johanneumsstiftung“)

Bezirksregierung  
15.2.1-St.749

Düsseldorf, den 15. Dezember 1998

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 10. Dezember 1998 die

„Johanneumsstiftung“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 320

**428 Genehmigung  
einer Stiftung**

(„Stiftung Dr. Rita van de Sandt“)

Bezirksregierung  
15.2.1-St.717ki

Düsseldorf, den 15. Dezember 1998

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 10. Dezember 1998 die

„Stiftung Dr. Rita van de Sandt“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 320

## Kulturelle Angelegenheiten

### 429 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Maria vom Frieden und St. Konrad von Parzham in Düsseldorf

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 10. Dezember 1998

#### Urkunde

über die Neuordnung  
der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)  
St. Maria vom Frieden, Dreherstraße 202,  
40625 Düsseldorf (Gerresheim)  
und St. Konrad von Parzham,  
Sternthaler Weg 50, 40235 Düsseldorf  
im Dekanat Düsseldorf-Ost  
Seelsorgebereich A

#### 1. Vereinigung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten und des Priesterrates gem. can. 515 § 2 CIC werden hiermit zum 31. Dezember 1998 die Pfarrgemeinden St. Konrad von Parzham und St. Maria vom Frieden aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. Januar 1999 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde St. Maria vom Frieden und St. Konrad, Düsseldorf.

#### 2. Pfarrkirche und Filialkirche

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Maria vom Frieden“ geweihte Kirche, auf die ausschließlich alle Rechte der Pfarrkirche St. Konrad übergehen. Die bisherige Pfarrkirche St. Konrad wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels Filialkirche. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinden St. Maria vom Frieden und St. Konrad werden zum 31. Dezember 1998 abgeschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Nachfolgepfarrei in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 1999 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde St. Maria vom Frieden und St. Konrad, Düsseldorf.

#### 3. Gemeindegebiet

Die bisherige Zuweisung der Ostparksiedlung in die seelsorgliche Betreuung durch die Kath. Kirchengemeinde St. Ursula, Margaretenstraße 1, 40235 Düsseldorf (Grafenberg), wird auf Wunsch aller Beteiligten zurückgenommen und das genannte Gebiet der Kath. Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden und St. Konrad, Düsseldorf, zugewiesen.

Der Grenzverlauf ist nun wie folgt:

Die Grenzlinie beginnt an der Kreuzung Sulzbachstraße/Torfbruchstraße, Punkt A und verläuft entlang der Torfbruchstraße bis zur Ecke Nach den Mauresköthen, Punkt B und folgt dieser bis zur Unterführung der S-Bahn, Punkt C. Von hier aus läuft die Grenzlinie in westliche Richtung über die Höherhofstraße/Höherweg bis zur Kreuzung Ronsdorfer Straße, Punkt D, folgt dieser in Richtung Norden und geht dann in westliche Richtung entlang der S-Bahntrasse bis zur Unterführung an der Vennhauser Straße, Punkt E. Die Grenze ver-

läuft dann entlang der Privatbahn des Heizkraftwerkes Flingern in Richtung Norden bis zum Struwelpeterplatz, den Heinzelmännchenweg auf der Höhe Sulzbachstraße überquerend, entlang derselben und tritt auf den Ausgangspunkt A, Ecke Sulzbachstraße/Torfbruchstraße.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang gegenüber der zugehörigen Geländekarte.

#### 4. Abschlußvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Maria vom Frieden und St. Konrad erstellen zum 31. Dezember 1998 eine Abschlußvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlußvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbistums Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausschließlich (d.h. ohne entsprechenden Fondsbezeichnung) auf den Namen der Kirchengemeinde lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden und St. Konrad, Düsseldorf, über. Das gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden und St. Konrad, Düsseldorf, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

#### 5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 1999 vom eingesetzten Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden und St. Konrad, Düsseldorf, vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Maria vom Frieden in Düsseldorf, vertreten durch den Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden und St. Konrad in Düsseldorf, Grundbuch Gemarkung Gerresheim, Blatt 5497,

Fabrikfonds der Filialkirche St. Konrad von Parzham in Düsseldorf, vertreten durch den Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden und St. Konrad in Düsseldorf, Grundbuch Gemarkung Flingern, Blatt 6421.

**6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter**

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlverworbene Rechte Dritter gewahrt.

**7. Namensbezeichnung**

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde  
St. Maria vom Frieden  
und St. Konrad, Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. Januar 1999 ausschließlich Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:  
Katholisches Pfarramt St. Maria vom Frieden  
und St. Konrad, Düsseldorf.

**8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes**

1. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden und St. Konrad, Düsseldorf, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1999 bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes Herr Pfarrer Dr. Bodewig bestimmt.

2. Die Neuwahl des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden und St. Konrad, Düsseldorf, wird für den 20./21. März 1999 angeordnet und dieses Datum als Wahltermin bestimmt.

Im übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände. Vor der allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um eine Kandidatur der durch Los ausgeschlossenen Mitglieder zu ermöglichen.

**9. Rechtsgültigkeit**

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Urkunde**

Die durch Urkunde des H. H. Erzbischofs zu Köln vom 24. November 1998 vollzogene Auflösung der Pfarrgemeinden St. Konrad von Parzham und St. Maria vom Frieden in Düsseldorf und Vereinigung zu der neuen Pfarrgemeinde St. Maria vom Frieden und St. Konrad in Düsseldorf wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960 S. 426) anerkannt.

Im Auftrag  
Ohligschläger

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 321

430

**Neuordnung  
der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)  
St. Albertus Magnus, St. Mariä Himmelfahrt  
und Hl. Familie in Düsseldorf**

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 10. Dezember 1998

**Urkunde**

über die Neuordnung  
der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)  
St. Albertus Magnus, Kaiserswerther Straße 211,  
40474 Düsseldorf (Golzheim),  
St. Mariä Himmelfahrt, Im Grund 99,  
40474 Düsseldorf (Lohausen)  
und Hl. Familie, Karl-Sonnenschein-Straße 37,  
40468 Düsseldorf (Stockum)  
im Dekanat Düsseldorf-Nord  
Seelsorgebereich A

**1. Aufhebung und Rechtsnachfolge**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gem. can. 515 § 2 CIC werden die Pfarrgemeinden St. Albertus Magnus und St. Mariä Himmelfahrt aufgehoben und das Gebiet der Pfarrgemeinde Hl. Familie zugewiesen. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinden übergehen, ist die Pfarrgemeinde Hl. Familie, Düsseldorf.

**2. Pfarrkirche und Filialkirchen, Führung der Kirchenbücher**

Die Pfarrkirche der Pfarrgemeinde Hl. Familie, Düsseldorf, ist die auf den Titel „Hl. Familie“ geweihte Kirche, auf die ausschließlich alle pfarrlichen Rechte der Pfarrkirchen St. Albertus Magnus und St. Mariä Himmelfahrt übergehen. Die Pfarrkirchen St. Mariä Himmelfahrt und St. Albertus Magnus werden unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel Filialkirchen.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinden St. Albertus Magnus und St. Mariä Himmelfahrt werden zum 31. Dezember 1998 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde Hl. Familie, Düsseldorf, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 1999 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher nur noch in der neuen Pfarrei Hl. Familie, Düsseldorf.

**3. Gemeindegebiet**

Das Gemeindegebiet der Kirchengemeinde Hl. Familie, Düsseldorf, wird um das der aufgehobenen Kirchengemeinden erweitert. Sie werden zu Filialbezirken der neuen Kirchengemeinde Hl. Familie, Düsseldorf.

Die Grenzen des Gemeindegebietes der Kirchengemeinde Hl. Familie, Düsseldorf, verlaufen wie folgt:

Die Grenze der jetzigen Kirchengemeinde Hl. Familie, Düsseldorf, verläuft von Punkt A Ecke Cecilienallee/Golzheimer Platz in die östliche Richtung über Bennigsenplatz zum Kennedydamm, Punkt B, von da aus in nördlicher Richtung entlang der Straße Kennedydamm bis Punkt C, Ecke Danziger Straße/Thewissenweg bis Punkt D und folgt dann dem Dieselweg (beidseitig) übergehend in den Starenweg (beid-

seitig), wobei der Krönerweg auf Höhe Haus Nr. 37/38 überquert wird bis zum Punkt E auf der A 44. Dort biegt die Grenzlinie der A 44 in nordöstliche Richtung folgend ab bis zur Unterführung der S-Bahn und verläuft entlang derselben bis zum Schwarzbach, Punkt G, der in den Kittelbach übergeht in westliche Richtung. An der Stelle, an der sich der Kittelbach in nordwestliche Richtung wendet, Punkt H, verläßt die Grenzlinie denselben in Richtung Am Spielberg, Punkt I, über Am Gentenberg (Hausnummern 1-13, 96 A, 96 B und 100) bis zum Rhein, Punkt J. Von hier aus verläuft die Grenze zum Punkt A Ecke Cecilienallee/Golzheimer Platz, dem Rhein abwärts folgend.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang gegenüber der zugehörigen Geländekarte.

#### 4. Abschlußvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Albertus Magnus und St. Mariä Himmelfahrt erstellen zum 31. Dezember 1998 eine Abschlußvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlußvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbistums Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d.h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt lautende unbewegliche Vermögen (Grundbuch Gemarkung Lohausen, Blatt 2416) auf die Kirchengemeinde Hl. Familie, Düsseldorf, über. Das gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde Hl. Familie, Düsseldorf, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

#### 5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 1999 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hl. Familie, Düsseldorf, vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Fabrikfonds der Filialkirchen St. Albertus Magnus in Düsseldorf-Golzheim, vertreten durch den Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde Hl. Familie in Düsseldorf, Grundbuch Gemarkung Derendorf, Blatt 7223,

Fabrikfonds der Filialkirche St. Mariä Himmelfahrt in Düsseldorf-Lohausen, vertreten durch den Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde Hl. Familie in Düsseldorf, Grundbuch Gemarkung Lohausen, Blatt 1340,

Stiftungsfonds der Filialkirche St. Mariä Himmelfahrt in Düsseldorf-Lohausen, vertreten durch den Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde Hl. Familie in Düsseldorf, Grundbuch Gemarkung Lohausen, Blatt 1293.

#### 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

#### 7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde Hl. Familie, Düsseldorf (Stockum), wird hinsichtlich des örtlichen Bezugs mit Wirkung vom 1. Januar 1999 geändert und lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde Hl. Familie, Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. Januar 1999 ausschließlich Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt Hl. Familie, Düsseldorf.

#### 8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Im Hinblick auf die umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 6./7. März 1999. Im übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um eine Kandidatur der durch Los ausgeschlossenen Mitglieder zu ermöglichen.

#### 9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Joachim Card. Meisner

Erzbischof von Köln

#### Urkunde

Die durch Urkunde des H. H. Erzbischofs zu Köln vom 24. November 1998 vollzogene Aufhebung der Pfarrgemeinden St. Albertus Magnus und St. Mariä Himmelfahrt in Düsseldorf und Zuweisung des Gebietes in die Pfarrgemeinde Hl. Familie in Düsseldorf wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960 S. 426) anerkannt.

Im Auftrag

Ohligschläger

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 322

**C.**  
**Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**431 Auslegung  
des Entwurfs der Haushaltssatzung  
des Kommunalverbandes Ruhrgebiet  
mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 1999**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 1999 liegt gem. § 27 (4) des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet vom 18. September 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 640) von Montag, dem 4. Januar 1999 bis einschließlich Dienstag, dem 12. Januar 1999 im Raum 27 des Dienstgebäudes Gutenbergstraße 47 in Essen zu den Dienstzeiten montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitgliedskörperschaften innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Verbandsdirektor des Kommunalverbandes Ruhrgebiet, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, erheben.

Essen, den 4. Dezember 1998

Kommunalverband Ruhrgebiet  
Der Verbandsdirektor  
Dr. Gerd Willamowski

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 324

**432 Bekanntmachung  
der Jahresrechnung 1997  
des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“**

I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ hat am 2. Dezember 1998 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Jahresrechnung 1997 des „Naturpark Schwalm-Nette“, die mit folgendem Ergebnis abschließt:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	1139764,52 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	<u>629 874,73 DM</u>
Summe Soll-Einnahmen	1769639,25 DM
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00 DM
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>1769639,25 DM</u>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	1066052,26 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	<u>472118,67 DM</u>
(darin enthalten Überschuß nach § 41 Absatz 3 Satz 2 GemHVO:	0,00 DM)
Summe Soll-Ausgaben	1538170,93 DM
+ Neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	185284,91 DM
Vermögenshaushalt	<u>162753,14 DM</u>
	348038,05 DM

./ Abgang alter Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	111572,65 DM	
Vermögenshaushalt	<u>4997,08 DM</u>	116569,73 DM
./ Abgang alter Kassenausgabereste		0,00 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben		<u>1769639,25 DM</u>

Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen		
./ bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)		<u>0,00 DM</u>

2. Dem Verbandsvorsteher wurde für das Haushaltsjahr 1997 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

II. Der vorstehende Beschluß wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996, in Verbindung mit § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996, öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 15. Dezember 1998

Der Verbandsvorsteher  
Dr. Vollert

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 324

**433 Aufgebot  
einer Sparurkunde  
(Nr. 111321063)**

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 111321063 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboten.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 15. Dezember 1998

Sparkasse Neuss  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 324

**434 Aufgebot  
einer Sparurkunde  
(Nr. 111388526)**

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 111388526 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboten.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 15. Dezember 1998

Sparkasse Neuss  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 324

435

**Aufgebot  
von Sparurkunden**  
(Nrn. 150570430, 213799588)

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nrn. 150570430, 213799588 wurden uns als in Verlust geraten gemeldet und werden aufgeboden.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunden werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunden bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunden für kraftlos erklären.

Neuss, den 15. Dezember 1998

Sparkasse Neuss  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 325

---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluß:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach





